

1. Satzung des Fördervereins Wittringer Schule e.V. in Gladbeck

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: "**Förderverein der Wittringer Schule e.V.**" Im nachfolgenden „Förderverein" genannt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Wittringer Schule, seiner Schülerinnen und Schüler. Er tut dies durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel für den sachlichen Ausbau der Schule. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spendern beizutragen.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen
4. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Förderverein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge

Der Mitgliedbeitrag beträgt mindestens 1€ pro Monat und wird im Laufe des Schuljahres (November) bzw. bei Eintritt in den Verein für das laufende Schuljahr in einer Summe abgebucht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

2. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied mit Mitgliederbeiträgen in Zahlungsverzug ist oder wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung zuwider handelt.
4. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich mindestens den Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag wird zum November eines jeden Jahres durch den Förderverein eingezogen.

3. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) einem/einer Vertreter/Vertreterin des Lehrerkollegiums

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und ein Stellvertreter. Der bzw. die erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel.

6. Der / die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen. Nachwahlen finden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Diese Wahl gilt bis zu dem Ablauf der laufenden Wahlperiode.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel nach den Sommerferien, durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a) von einem Viertel der Mitglieder
 - b) von den Kassenprüfern
4. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen ebenfalls 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/in, sowie Erteilung der Entlastung
4. Satzungsänderungen

§ 16 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung werden wenigstens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder benötigt sowie eine Zweidrittelmehrheit. Ist die qualifizierte Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke aufheben, sind unzulässig.
4. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenprüfungsberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wittringer Schule zur Verwendung für schulische Zwecke.